

Ausführungsverordnung über die Förderung von Turnen und Sport

¹⁾Gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport ²⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 1974

I. Allgemeines

Art. 1

Der Kanton sorgt für ausreichenden Turn- und Sportunterricht an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminarien. Er fördert den freiwilligen Schulsport und führt das Programm «Jugend + Sport» in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden und Institutionen durch. Ziel

II. Turnen und Sport in der Schule

Art. 2

Der Turn- und Sportunterricht für Knaben und Mädchen ist Teil des gesamten Unterrichtes und wird nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erteilt. Obligatorischer Turn- und Sportunterricht

Art. 3

¹ Mädchen und Knaben haben vor Ablauf der Schulpflicht eine Leistungsprüfung abzulegen. Leistungsprüfung

² ³⁾Das Amt bestimmt auf Antrag der Schulturnkommission die Einzelheiten der Prüfungen.

³ Die Resultate werden in das Jugend + Sport-Heft eingetragen.

⁴ Für gute Leistungen kann ein Abzeichen abgegeben werden.

¹ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

² BR 470.100

³ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

	Art. 4 ¹⁾
Freiwilliger Schulsport	Zusätzlich zum obligatorischen Turn- und Sportunterricht wird unter der Verantwortung der Schulen oder der Sportverbände freiwilliger Schulsport durchgeführt.
	Art. 5 ²⁾
Entschädigung	Die Entschädigung für die Leiter des freiwilligen Schulsportes richtet sich nach den Ansätzen von Jugend + Sport.
	Art. 6 ³⁾
Kostenanteil der Gemeinden oder Sportverbände	Der Kostenanteil der Gemeinden oder Sportverbände an der Entschädigung der Leiterinnen und Leiter im freiwilligen Schulsport beträgt 75 Prozent.
	Art. 7 ⁴⁾
Versicherung	Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Die verantwortlichen Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet, die entsprechenden Abklärungen vor Kursbeginn zu tätigen.
	Art. 8
Fortbildung der Lehrkräfte	¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen für die Fortbildung der Lehrkräfte, die Turn- und Sportunterricht erteilen. ² ⁵⁾ Die Kurse werden in den Rahmen der allgemeinen Lehrerfortbildung gestellt. Das Departement kann Kurse obligatorisch erklären.
	Art. 9
Organe	Für die Förderung des Turn- und Sportunterrichtes, des freiwilligen Schulsportes und der Lehrerfortbildung setzen sich neben den Organen der Schule namentlich ein: a) die Schulturnkommission b) die Turnberater c) ⁶⁾ das Amt.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 1989

²⁾ Fassung gemäss RB vom 13. Dezember 1989

³⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Mai 1994

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 24. Mai 1994

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

Art. 10

¹ ¹⁾ Die Schulturnkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Vorsteher des Amtes gehört ihr als Mitglied an. Schulturnkommission

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art. 11

Die Schulturnkommission erfüllt die ihr durch das Schulgesetz übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere: Aufgaben

1. ²⁾ Antragstellung für Weisungen und Wegleitungen für den Turn- und Sportunterricht sowie den freiwilligen Schulsport in Zusammenarbeit mit dem Amt,
2. Beratung der Lehrkräfte in fachlichen, methodischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen des Turn- und Sportunterrichtes,
3. Instruktion und Fortbildung der Turnberater,
4. Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungskursen für die Lehrkräfte.

Art. 12 ³⁾

Das Departement wählt Turnberater für die von ihm festgesetzten Turnberaterkreise. Den Kreislehrerkonferenzen steht ein Vorschlagsrecht zu. Turnberater

Art. 13

Den Turnberatern obliegen namentlich: Aufgaben

- a) Beratung der Lehrerschaft ihres Kreises in Fragen des Turn- und Sportunterrichtes und des freiwilligen Schulsportes sowie in den Belangen von Jugend + Sport;
- b) ⁴⁾ Organisation und Durchführung von Kreiskursen in Zusammenarbeit mit dem Amt und im Rahmen der allgemeinen Lehrerfortbildung;
- c) Organisation und Durchführung der Leistungsprüfungen, Eintragung der Prüfungsergebnisse in das Jugend + Sport-Heft, Abgabe der Auszeichnungen;
- d) ⁵⁾ jährliche Berichterstattung an das Departement.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4287; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

III. Jugend + Sport**Art. 14**¹⁾

Durchführung Die Leitung, Organisation und Durchführung von Jugend + Sport nach den Vorschriften des Bundes wird dem Amt übertragen.

Art. 15²⁾

Experten- Das Amt meldet der Eidgenössischen Turn- und Sportschule die Anwärter zur Ausbildung zur Experten- und Sportkommission. Die Jugend + Sport-Kommission und die kantonalen Turn- und Sportverbände haben Vorschlagsrecht.

Art. 16

Bundesbeiträge Die Bundesbeiträge fließen dem Kanton zu, der seinerseits die Beiträge für die Leiterausbildung und die Expertentätigkeit ausrichtet.

Art. 17³⁾

Kantonsbeiträge Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden ein Reglement über Ansatz und Berechnung des Kantonsbeitrages an kantonale Turn- und Sportverbände sowie andere kantonale Organisationen, deren Vereine, Clubs und Sektionen Aufgaben im Rahmen von Jugend + Sport übernehmen.⁴⁾

Art. 18

Haftpflicht-¹ Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung für die Durchführung von Kursen, Übungen und Prüfungen von Jugend + Sport sowie weitere vom Amt organisierte Anlässe ab.

² Die Versicherung schliesst auch die gesetzliche persönliche Haftpflicht in der Eigenschaft als Teilnehmer an den genannten Veranstaltungen ein.

Art. 19

Organe Organe von Jugend + Sport sind:

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Siehe Verordnung über Beiträge an kantonale Sportorganisationen für „Jugend + Sport“ BR 470.300

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

- a) ¹⁾das Amt
- b) Jugend + Sport-Kommission
- c) Jugend + Sport-Experten.

Art. 20 ²⁾

Die Jugend + Sport-Kommission besteht aus höchstens elf Mitgliedern. Der Vorsteher des Amtes gehört ihr als Mitglied an. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Jugend + Sport-Kommission

Art. 21 ³⁾

Die Jugend + Sport-Kommission ist beratendes Organ für Jugend+Sport. Sie befasst sich insbesondere mit der Planung der Leiteraus- und -fortbildung im Kanton in Zusammenarbeit mit den Verbänden. Sie fördert die Integration der Institution Jugend + Sport in die Verbandstätigkeit. Sie plant Jugend + Sport-Anlässe, Ausbildungslager und Trainingszentren in Zusammenarbeit mit den kantonalen Turn- und Sportverbänden. Sie berät das Amt in der Auswahl der neu auszubildenden Experten und Jugend + Sport-Leiter.

Aufgaben

Art. 22 ⁴⁾

¹ Das Amt regelt den Einsatz der Experten für die Betreuung der Sportfachkurse in Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Verbände.

Experten

² Das Amt lädt die Experten regelmässig zu einer Expertenkonferenz ein. An dieser Konferenz werden Arbeitsweise, Einsatz und Administration festgelegt und Erfahrungen ausgewertet.

IV. Entschädigungen

Art. 23

¹ Die Regierung setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulkommission und der Jugend + Sport-Kommission in der Verordnung für die Entschädigung der nichtständigen kantonalen Funktionäre fest. ⁵⁾

Entschädigungen

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

³⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ BR 170.420, Abschnitt III (Erziehungswesen) Ziffern 3 bzw. 18

² ¹⁾Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement bestimmt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Entschädigung für Turnberater und die Experten anlässlich der Expertenkonferenzen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten,
Aufhebung von
Erlassen

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Schulturnen und den turnerisch-sportlichen Vorunterricht im Kanton Graubünden vom 29. März 1965 ²⁾ sowie das Reglement über den turnerisch-sportlichen Vorunterricht vom 14. Februar 1966 ³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang 2 RVOV; AGS 2006, KA 4288; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

²⁾ AGS 1965, 22

³⁾ AGS 1966, 129